



Amtsblatt

für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 10

Wriezen, den 2.11.2009

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch v. 29.09.2009 S. 1
- Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009 S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 28.09.2009 S. 2
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ S. 3
- Bestätigung einer Eilentscheidung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 23.09.2009 S. 3
- Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2009 S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 28.09.2009 S. 4/5
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Klarstellungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow S. 5
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Klarstellungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow S. 5
- Bekanntmachung einer Löschung aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 21.09.2009 S. 6/7
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ vom 21.09.2009 S. 7/8
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung d. Gem. Reichenow/Möglin v. 17.09.2009 S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarte 2010 S. 9
- Öffentliche Bekanntmachung des Landes Brandenburg der Schlussfeststellung S. 9
- Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz v. 28.09.2009 S. 10

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 10

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20090929/Ö9

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gem. § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 für das Amt Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 14, davon anwesend: 11

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, haben auf der Grundlage des § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 23.09.2008, Artikel 15, (GVBl. I S. 207) am 25.08.2009 folgende Eilentscheidung getroffen:

Überplanmäßige Ausgaben

Am 16.04.2009 stellte das Amt BO beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in Potsdam einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Konjunkturprogramm II der Bundesregierung und erhielt mit dem Zuwendungsbescheid vom 21.07.2009 eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von 11.610,00 € für die Modernisierung und Instandsetzung des PC – Kabinettes in der Grundschule Altreeetz, Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid: 21.07.2009 – 30.10.2009.

Bereits am 06.08.2009 konnte der erste Auftrag entsprechend den Zuwendungsrichtlinien ausgelöst werden und betrifft die Anschaffung der Hard- und Software. Dafür sind Auszahlungen in Höhe von 10.537,55 € fällig, welche aus der HH-Stelle 02.2101.9350 überplanmäßig zu gleichen sind.

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der Amtsausschussvorsitzende, Herr Rudolf Schlothauer, treffen die Eilentscheidung, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.537,55 € für die Beschaffung von Hard- und Software vorzunehmen. Die Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Einsparungen im Haushaltsjahr 2009.

Nach Abruf der Zuwendung fließen die Mittel den HH-Stellen 02.2101.3600 in Höhe von 9675,00 € und 02.2101.3610 in Höhe von 1935,00 € zu.

Die Maßnahme wird in den 1. NT-Haushalt eingestellt.

Die Eilentscheidung wurde am 29.09.2009 in der Amtsausschusssitzung des Amtes Barnim – Oderbruch bestätigt.

Wriezen, 25.08.2009

gez. Rudolf Schlothauer

Amtsausschussvorsitzender

gez. Karsten Birkholz

Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: AA/20090929/Ö8

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt gem. § 83(3) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008-2012 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009.

Amt Barnim-Oderbruch
-Kämmerei-
Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 106, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird von der Kommunalaufsicht als allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, den 30.09.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit der Nachtragsplanung werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	Gegenüber nunmehr fest-	bisher gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen 197.200,- 57.300,- 4.291.500,- 4.431.400,-

die Ausgaben 286.300,- 146.400,- 4.291.500,- 4.431.400,-

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen 199.900,- 416.400,- 1.490.500,- 1.274.000,-

die Ausgaben 196.600,- 413.100,- 1.490.500,- 1.274.000,-

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Amtsumlage für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch gemäß § 13 der Amtsordnung für das Land Brandenburg bleibt unverändert. Gem. § 18 (4) FAG erfolgt die Zahlung monatlich jeweils am 15. zu je 1/12 des Betrages.

§ 4

Die Festlegungen zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, den 30.09.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 28.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: Blies/20090928/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüften Jahresrechnung 2007 und 2008 der Gemeinde Bliesdorf und die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20090928/Ö13

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den 2. Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ Gemeinde Bliesdorf, OT: Bliesdorf und den dazugehörigen Grünordnungsplan unter Einarbeitung des Abwägungsergebnisses.

2. Der Entwurf wird einen Monat im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich ausgelegt.

3. Nur die betroffenen Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren zum 2. Entwurf des Textbebauungsplanes beteiligt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: Blies/20090928/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt, dass stellvertretend für den Vertreter, Herrn Reiner Labitzke, Frau Grietje van Casteren die Interessen der Gemeinde Bliesdorf im Gewässer- und Deichverband vertritt.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: Blies/20090928/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt den Verkauf eines Grundstückes.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

.....

Amt Barnim - Oderbruch

Freienwalder Straße 48

16269 Wriezen für: Gemeinde Bliesdorf, 16269 Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer Sitzung am 28.09.2009 den 2. Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ und den dazugehörigen Grünordnungsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung des

2. Entwurfes

des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der 2. Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ zu jedermanns Einsicht

vom 11. November 2009 bis zum 14. Dezember 2009

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den 2. Entwurf des Textbebauungsplanes Freizeit- und Erholungsgärten „Am Alten Kanal“ und den dazugehörigen Grünordnungsplan zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.



Karsten Birkholz

Amtsleiter

Amt Barnim-Oderbruch

Bau- und Ordnungsamt

Wriezen, 25. 06. 2009

Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 25. 06. 2009 eine Eilentscheidung zum Verkauf der entbehrlichen Flurstücke 144, 145 und 146 der Flur 3, Gemarkung Bliesdorf durch Ausschreibung beschlossen. Bei vorgenannten Flurstücken handelt es sich um das Areal der denkmalgeschützten Dornbuschmühle in Vevais.

Die Flurstücke sind nur im Zusammenhang zu verkaufen.

Das Grundstück soll mit einer Bauverpflichtung unter Beachtung des Vergaberechts ausgeschrieben werden, wobei mit dem Bau innerhalb von zwei Jahren begonnen werden soll und die wesentlichen Investitionen innerhalb von fünf Jahren nach Baubeginn zu erfolgen haben.

Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlags bleibt der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vorbehalten.

gez. Karsten Birkholz
Amtsdirektor

gez. Eva-Maria Andresen
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 10.06.2009 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.



.....

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 23.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20090923/N22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 10, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstivom 23.09.2009mmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0



Amt Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2009

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,

Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung erhält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 25.09.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neutrebbin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit der Nachtragsplanung werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	Gegenüber nunmehr fest-	
	EUR	EUR	bisher	gesetzt auf
			EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	341.300,-	7.600,-	1.372.600,-	1.706.300,-
---------------	-----------	---------	-------------	-------------

die Ausgaben	344.600,-	10.900,-	1.372.600,-	1.706.300,-
--------------	-----------	----------	-------------	-------------

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	305.400,-	487.500,-	653.000,-	470.900,-
---------------	-----------	-----------	-----------	-----------

die Ausgaben	363.700,-	545.800,-	653.000,-	470.900,-
--------------	-----------	-----------	-----------	-----------

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, den 25.09.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 28.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Oder/20090928/N13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Beschluss Nr: GV Oder/20090928/N14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Personalangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 13

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 5

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 07.09.2009 den Entwurf der Klarstellungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow“ befürwortet, den Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S.2850) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungssatzung des Gemeindeteiles zu jedermanns Einsicht

vom 11. November 2009 bis zum 14. Dezember 2009

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungssatzung für den Gemeindeteil Altwustrow zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 29.09.2009



Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue
16259 Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat auf ihrer Gemeindevertreterversammlung am 07.09.2009 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow“

befürwortet, den Textteil gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 138), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S.2850) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschlossen.

Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Gemeindeteiles zu jedermanns Einsicht

vom 11. November 2009 bis zum 14. Dezember 2009

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Gemeindeteil Neuwustrow zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 29.09.2009



Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Historischer Dorfanger mit auf Erdhügeln stehenden Wohnhäusern und Resten des Schachtgrabens
16259 Neuküstrinchen

Der historische Dorfanger mit auf Erdhügeln stehenden Wohnhäusern und Resten des Schachtgrabens in der Gemeinde Oderaue, OT: Neuküstrinchen, wurde mit Datum vom 07.08.2009 aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg gelöscht.

Begründung:

Das Denkmal mit Gebietscharakter ist in einer Weise verändert, dass die Eintragungsvoraussetzungen entfallen sind. Daher besteht an der Erhaltung dieses Denkmals mit Gebietscharakter kein öffentliches Interesse mehr (vgl. § 2 Abs. 1 BbgDSchG) und die Eintragung ist zu

löschen.

Der Schutz der Einzeldenkmale, die im Denkmal mit Gebietscharakter liegen, bleibt von dieser Löschung unberührt.

Wriezen, den 04.09.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor



Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 21.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Ortsteile Prötzel und Prädikow.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.06.2009 hat sich hier die Rechtsanwaltskanzlei Müller-Wrede & Partner gemeldet und macht für Herrn Holger Bark Honorar für verschiedenste Bauvorhaben geltend. Die Bauvorhaben stehen im Zusammenhang mit dem Amt Barnim-Oderbruch, der Gemeinde Prötzel und der Gemeinde Neulewin.

Die Amtsverwaltung empfiehlt, dass die voraussichtlich beteiligten Gemeinden Neulewin und Prötzel und das Amt Barnim-Oderbruch aus Praktikabilitätsgründen gemeinsam über das Amt Barnim-Oderbruch eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung und Vertretung in dieser Angelegenheit beauftragen. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinden Neulewin und Prötzel erforderlich.

Da im Rahmen der am 21.07.2009 stattfindenden Amtsausschusssitzung die dann vom Amt Barnim-Oderbruch zu übernehmende Beauftragung einer Rechtsanwaltskanzlei besprochen werden soll, ist eine zeitnahe Zustimmung der Gemeinden erforderlich.

Die Zustimmung, dass das Amt Barnim-Oderbruch und die Gemeinden Neulewin und Prötzel sich durch eine einzige Rechtsanwaltskanzlei vertreten lassen, wird hiermit erteilt.

Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung am 21.09.2009 bestätigt.

Eilentscheidung

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Prötzel, Herr Rudolf Schlothauer, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Gegen den Beitragsbescheid ST/29/2007 des Wasser- und Boden-

verbandes „Stöbber-Erpe“ vom 08.04.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.08.2009, eingegangen im Amt Barnim-Oderbruch am 25.08.2009, wird Klage erhoben.

Die Kosten für das Verfahren übernimmt die Gemeinde Prötzel.

Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Gegen den Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ ST/29/2009/02 wurde Widerspruch eingelegt, der vom Verband mit Bescheid vom 14.08.2009 zurückgewiesen wurde.

Die Eilentscheidung wurde am 21.09.2009 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Neubau eines Zweifamilienhauses mit Nebengebäude – auf dem Grundstück in der Gemarkung Harnekop, Flur 2, Flurstück 281 (Hauptstraße 68), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/Ö14

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Rekonstruktion der Milchviehanlage – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 21, Flurstück 79, zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, den unentgeltlichen Mietvertrag mit dem Sportverein Prötzel e.V. abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/Ö17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, den unentgeltlichen Pachtvertrag mit dem Sportverein Prötzel e.V. abzuschließen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/Ö18

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Umbau Wohnhaus und Instandsetzung der Scheune – auf dem Grundstück Biesow 5 (Gemarkung Prötzel, Flur 5, Flurstück 12) zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 10

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksan-
gelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 0, Dagegen: 9, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/N24

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Auftragsvergabe.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/N25

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksan-
gelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prä/20090921/N26

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksan-
gelegenheit.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 11, davon anwesend: 9

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende

**Satzung der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und
Prädikow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes „Stöbber-Erpe vom 21.09.2009**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landes-
rechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekom-
men dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich inner-
halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt
Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und
der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,
wenn eine Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt
worden ist, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen
Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekannt-
machung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der
tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise
verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszei-
ten des Amtes Barnim-Oderbruch 16269 Wriezen, Freienwalder
Str. 48,

Dienstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 18 Uhr

Donnerstag von 8 – 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr

in der Kämmerei, Zimmer 102, Einsicht nehmen.

Die Satzung wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis-
nahme vorgelegt.

Wriezen, den 21.09.2009



Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung**der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel
und Prädikow zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
vom 21.09.2009**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S.
286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008
(GVBl. I/08 S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wasser-
gesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004
(GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S.
62) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgaben-
gesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Arti-
kel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die
Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 21.09.2009
folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Boden-
verbandes „Stöbber-Erpe“ beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunter-
haltungsverbände (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt
geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S.
202, 209), ist die Gemeinde Prötzel gesetzliches Pflichtmitglied des
Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ für die Flächen im
Gemeindegebiet der Ortsteile Prötzel und Prädikow, die nicht im Eigen-
tum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft
stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. §
79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245),
zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl.
I S. 2986), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2**Gegenstand der Umlage**

(1) Die Gemeinde Prötzel erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der

die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke der Ortsteile Prötzel und Prädikow, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ gegenüber der Gemeinde Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow für das Kalenderjahr festgesetzt

**§ 3
Umlageschuldner**

1. Umlagepflichtiger ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks in den Ortsteilen Prötzel und Prädikow ist, für das die Gemeinde Prötzel gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Mehrere Umlagepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner

**§ 4
Umlagenmaßstab**

Die Umlage bemisst sich nach der zu Beginn des Kalenderjahres beim Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ erfassten und veranlagten, auf volle Quadratmeter aufgerundeten Fläche der Grundstücke der Umlagepflichtigen in den Gemarkungen der Gemeinde Prötzel, für die die Gemeinde gemäß § 1 Satz 1 Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ist.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,000500 • je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

**§ 6
Fälligkeit**

Die Umlage entsteht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG zu Beginn des Kalenderjahres. Sie wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an die Gemeinde Prötzel als Jahresumlage durch Bescheid erhoben und mit ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Umlageschuldner fällig.

**§ 7
Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und das Betreten von Beauftragten des Amtes Barnim – Oderbruch zu dulden.

(2) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Barnim - Oderbruch unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 8
Datenerhebung und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlage nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach § 12 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungs-

baus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind (Übersicht über Grundstücksverkäufe)

b) aus dem beim zuständigen Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie

c) aus den beim zuständigen Grundbuchamt geführten Grundbüchern zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Grundstücke (Grundstücksgröße).

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlagenerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden.

**§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Mitteilungs- oder Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,

b) entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung bei örtlichen Feststellungen durch die Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet,

c) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5000,00 • geahndet werden.

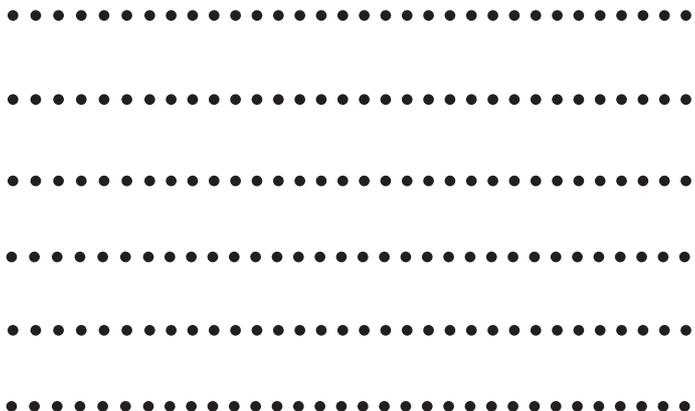
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) ist der Amtsdirektor des Amtes Barnim - Oderbruch.

**§ 10
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2006, in ihrer Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2007, außer Kraft.

Wriezen, 21.09.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor





Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 17.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV R-M/20090917/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt entsprechend § 93 (3) GO für das Land Brandenburg die geprüften Jahresrechnung 2007 und 2008 der Gemeinde Reichenow-Möglin und die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20090917/N17

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt einen Pachtvertrag.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9, davon anwesend: 8

davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 7, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 28.09.2009

Beschluss-Nr. 08/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 28.09.2009 den Tagesordnungspunkt 9 „Geschäftsordnung des Wasserverbandes Märkische Schweiz“ auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen.

Beschluss-Nr. 09/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz stellt auf ihrer Sitzung am 28.09.2009 den durch die PwC AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Jahresabschluss des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2008 fest.

Beschluss-Nr. 10/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 28.09.2009 den ausgewiesenen Gewinn des Wirtschaftsjahres 2008 in Höhe von 397.067,10 EUR für den weiteren Abbau des bestehenden Verlustvortrages einzusetzen.

Beschluss-Nr. 11/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz entlastet auf ihrer Sitzung am 28.09.2009 den Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Märkische Schweiz für die Geschäftstätigkeit im Jahr 2008.

Beschluss-Nr. 12/09

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 28.09.09 die Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2009 zu beauftragen.

Öffentliche Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 17.10. 2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt des Amtes Barnim-Oderbruch

Wriezen, den 01.10.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Landesentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Referat 53
Bodenordnungsverfahren
- Stallanlage in Herzhorn -
AZ: 23-4-6474-3-2-0932/10
Verf.-Nr.: 3106 K

Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren - Stallanlage in Herzhorn - wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz in sinngemäßer Anwendung von § 149 Flurbereinigungsgesetz für die im Verfahren befindlichen Flurstücke 17/94, 17/97, 58, 59, 60, 61, 63, 72 und 73 der Flur 2 in der Gemarkung Herzhorn die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.

2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.
Fürstenwalde, den 2. September 2009

Im Auftrag

Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



..... Ende des amtlichen Teiles

Pressemitteilung:

Internationaler Schüleraustausch Gastfamilien gesucht!

Brasilien

Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre
Familienaufenthalt: 9.1. – 12.2.2010
30 Schüler(innen), 15-17 Jahre

Colégio Cruzeiro, Rio de Janeiro
Familienaufenthalt: 10.1. – 29.1.2010
50 Schüler(innen), 15-16 Jahre

Peru

Alexander-von-Humboldt-Schule, Lima
Familienaufenthalt: 3.1. – 2.3.2010
50 Schüler(innen), 15-16 Jahre

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:
Schwaben International e.V., Umlandstr. 19, 70182 Stuttgart
Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,
Email: schueler@schwaben-international.de
www.schwaben-international.de

Bürger des Jahres 2009

Der November hat begonnen, der Herbst hat längst Einzug gehalten und unser Amt denkt wieder an die Ehrung zum
„Bürger des Jahres“.

Schon zum 16. Mal wollen wir dies im Rahmen unseres Neujahrsempfanges im Januar nächsten Jahres tun.

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist ohne selbstgefällig zu sein, kann Bürger des Jahres werden.

Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.

Kennen Sie einen solchen Mitmenschen, der sich diesen Preis verdient hätte? Dann schreiben Sie an Ihren Bürgermeister/ Ihre Bürgermeisterin oder an uns, wir leiten es dann weiter.

Die Gemeindevertretung wählt aus den Einsendungen für ihre Gemeinde 2 Vorschläge aus, die wiederum der Jury vorgelegt werden. Diese ermittelt an Hand von Bewertungskriterien die 3 Bürger des Jahres 2009.

Bitte machen Sie mit, sicher fällt Ihnen jemand ein, der diese Auszeichnung verdient. Eine kurze Begründung ist wichtig.

Einsendungen bitte bis zum 30.11.2009 an Ihren Bürgermeister/ -in oder ans Amt Barnim-Oderbruch „Bürger des Jahres 2008“, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

K. Birkholz

Karsten Birkholz
Amtsdirektor
Amt Barnim-Oderbruch

Dank den Wahlhelfern

Am 27.09.2009 fanden die Wahlen zum Bundestag und zum Landtag des Landes Brandenburg statt. Diese Wahlen erforderten nicht nur die Vorbereitung durch die Verwaltung, sondern auch die intensive Mitwirkung vieler freiwilliger Helfer. In unserem Amtsbereich waren 142 Bürger in 22 Wahlvorständen für insgesamt 5965 Wahlberechtigte tätig.

Ich möchte hier die Gelegenheit nutzen und mich bei allen Mitwirkenden in den Wahlvorständen und auch bei denjenigen, die die Wahllokale eingeräumt und ausgestattet haben, ganz herzlich für die gute Arbeit bedanken.

Natürlich hoffe ich auch für die nächsten Wahlen wieder auf so eine verlässliche Zusammenarbeit.

Vielen Dank

Im Auftrag

Sylvia Borkert

Wahlbehörde des

Amtes Barnim-Oderbruch

Wriezen, den 01.10.2009

26. WILHELMSAUER KUNSTMARKT

5. und 6. Dezember 2009

in der Fachwerkkirche Wilhelmsau
Malerei, Grafik, Foto, Keramik, Schmuck, Objekte

Konzert, Lesung

SONNABEND 5.12.2009

12.00 Uhr bis 18.00 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

18.00 Uhr Konzert

SONNTAG 6.12.2009

11.00 Uhr Lesung

12.30 Uhr bis 17.00 Uhr Kunstmarkt, Eröffnung mit einem Kanon

KOCH und KUNST - Galerie im Oderbruch

Einladung zur **Ausstellungseröffnung** mit Einweihung des Hausumbaus

Sonntag, 1. November, um 14 Uhr, in Groß Neuendorf

Bertold Bartsch - Malerei

Ellen Lehmann - Textiles

Jürgen Sandig - Keramik

Ausstellung geöffnet: sonntags 14 - 18 Uhr

Tafelrunden zur Ausstellung:

14.11. um 13 Uhr: Vergessenes Gemüse trifft Lamm

29.11. um 13 Uhr: Fontane im Advent

12.12. um 13 Uhr: Orient im Advent

13.12. um 13 Uhr: Orient im Advent

2010

16.01. um 13 Uhr: Glück und Gaumenfreuden 2010

30.01. um 13 Uhr: Fischlein deck dich

14.02. um 13 Uhr: Tafelrunde zum Valentinstag-ein Liebesmenü

06.03. um 13 Uhr: Kokos&Curry-Pute&Hahn

13.03. um 13 Uhr: Filet und erstes Grün

www.kochundkunst.de

Fotokurse mit Stefan Hessheimer:

21.11.09, 23.01.10, 20.02.10

www.fotokurse-im-oderbruch.de

KOCH und KUNST

Galerie im Oderbruch

Poststraße 12

OT Groß Neuendorf

15324 Letschin

033478-4541

www.kochundkunst.de

www.fotokurse-im-oderbruch.de

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen

am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben

oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann

bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind
und
- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
oder
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,.. zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von (4342 Euro : 4727 Euro =) 0,918. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 4608 Euro x 0,918 = 4230 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 119 Euro x 0,918 = 109 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich

wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland

letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteuererklärung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/ Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger

bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter

<http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt

ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört. Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist? Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohndaten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papieraus-

druck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009: 31.12.2013, Einkommensteuerveranlagung 2010: 31. Dezember 2014). Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommenssteuererklärung abzugeben. Für die Einkommenssteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr

Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Abenteuer im Kletterwald

Tief im Strausberger Forst hangeln sich muntere Jünglinge und tapfere Mägdelein durch die Baumwipfel. Fesches Seilzeug haben sie angelegt und kichern und rufen gar aufgeregt.

Weder Fuchs noch Bär können sie erreichen. Auch der Schulmeister stürzt sich todesmutig hinterdrein. Die Kinder halfen einander gerne bei der Kletterei, doch manch Jüngling hat sich übernommen und muss abgeseilt werden aus luftiger Höhe.



Helferinnen mit viel Liebe gepackt.

Der große Wagen mit den vielen unsichtbaren Pferden von der Barnimer Busgesellschaft brachte die Schüler an diesen Ort und auch wieder zurück an ihren Lernort, die Oderbruch-Oberschule im fernen Neutrebbin. So viel Spaß und feines Essen können sich doch nur die Kinder reicher Leute leisten! So dachte wohl der

Herr des Kletterwalds. Herr, da habt ihr weit gefehlt, erklärte der Schulmeister. Weder Graf noch Fürst bescherte uns die Freude. Das war die Initiative Oberschule, die gar viele Projekte für die Kinder aller Eltern uns ermöglicht. Der Herr hörte es wohl und blickte zufrieden auf die Kinderschar.

Nun ja, im siebenten Jahr besuchen sie bereits die Schule und wollen sich wohl anschicken, brave Leute in ehrenwerten Berufen zu werden. Viel Glück auf allen Wegen!

So geschehen am 16. Tag des September des Jahres 2009.

Torsten Pohl

Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Das Scherzen will kein Ende nehmen, doch Gvatter Hunger meldet sich alsbald zu Wort. Nach übermütiger Kletterei wartet ein gar fürstlich prall gefüllter Beutel mit den leckersten Äpfelchen, Pastetchen und Konfektchen auf jedes Kind. Die gute Fee Frau Hauschild aus der Tischlein-Deck-Dich-Schulküche hat all die guten Speisen mit ihren

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

November

07.11.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörücke	Gastst. „Zum Feuchten Willi“	20.00	Feuerwehrball u. Ausz. „Neulewiner Perle“
11.11.09	Kirchengemeinde Neutrebbin	Kirche Neutrebbin	17.00	Martinstag Familiengottesdienst Laternenumzug
11.11.09	Neulewiner Karneval Verein	Gemeindehaus Neulewin		11.11. Schlüsselübergabe zur Karnevalseröffnung
11.11.09	HSCC e.V. Harnekop			Carneval- Saisonbeginn mit Umzug
13.11.09	Neulewiner Karneval Verein	Sporthalle Neulewin	20.00	Karnevalsveranstaltung des NKC
14.11.09	Neulewiner Karneval Verein	Sporthalle Neulewin	19.30	Karnevalsveranstaltung des NKC
14.11.09	HSCC e.V. Harnekop			HSCC-Veranstaltung
15.11.09	Gemeinde Neulewin OT Neulietzegörücke	Friedhof Kriegsgräber	14.00	Volkstrauertag
21.11.09	Findling Verlag, Frau Prust	Kunersdorfer Musenhof	16.00	Vortrag Dr. Schmook „Schloss Cunersdorf beherbergte...“
21.11.09	HSCC e.V. Harnekop			HSCC-Veranstaltung

Dezember

04.12.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Saal der Agrogenossenschaft	14.00	Rentnerweihnachtsfeier
05.12.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Kirche Altmädewitz	16.00	Konzert, es spielt „Sektett“
05.12.09	Prädikow			Adventsfeier-Baum schmücken
07.12.09	Gemeinde Oderaue OT Mädewitz	Bürgerhaus Neumädewitz	14.00	Weihnachtsfeier
12.12.09	Gemeinde Neulewin OT Gústebieser Loose	Gemeindehaus	14.00	Seniorenweihnachtsfeier aller 3 Ortsteile
12.12.09	Harnekop			Weihnachtsfeier
13.12.09	Findling Verlag, Frau Prust	Musenhof	16.00	Märchen, Geschichten und Lieder
13.12.09	Prädikow			Weihnachtsfeier der Senioren
31.12.09	Sternebeck			Silvesterfeier

Wir bitten zur Adventsausstellung
Sa. 21. Nov. 2009 9.00-16.00 Uhr



30.000 Weihnachtssterne und Ideen
und Gestecke und Dekoration und Duft
und Vorschläge ... Glühwein ...

Oderbruch-Chor

Obst-Verkauf

Friedensstraße 23 15328 MANSCHNOW
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529



www.fortunato-werbung.de

Werben im Amtsblatt kommt an!

Denken Sie rechtzeitig daran !!

Bedanken Sie sich zum Fest bei Ihrer
treuen Kundschaft, Ihren Geschäfts-
partnern, Freunden über eine
Anzeige im Amtsblatt

Fortunato Werbung
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel. 03346 - 327
Fax 03346 - 84 6 007
email: info@fortunato-werbung.de



**MAXIM KOWALEW
DON KOSAKEN**

**Samstag
14. Nov.
15.00 h**

**Konzerthalle
Bad Freienwalde**

Kartenvorverkauf:

- * Konzerthalle Tel.: 03344-332370
- * Touristinformation Tel.: 03344-150890
- * Abendkasse - Einlaß 14.00 h - Eintritt: 15,-EUR / Kurgäste 12,-EUR

Engels Konzertbüro GmbH · Geschäftsführer: Detlef Engels · Engelberstraße 30 · 50674 Köln · Telefon (02 21) 9 23 02 61 · Telefax (02 21) 9 23 02 65



Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt (**Dezember 2009**) ist der 05.11.2009.

WERBEN IM AMTSBLATT KOMMT AN!
Mehr Infos:
www.amtsblatt.fortunato-werbung.de

**03346
327**

IMPRESSUM

- Herausgeber** Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de
- Verantwortlich** Hauptamt des Amtes
und Redaktion Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin
- Layout** Fortunato Werbung
- Satz** Rotkäppchen 1
- Anzeigen** 15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de
- Druck** Heimatblatt Brandenburg
Verlag GmbH
10178 Berlin
- Auflage** 3.200 Stück
- Erscheinungsweise** monatlich
- Vertrieb** kostenlos an
die Haushalte der
amtsangehörigen Gemeinden
des Amtes Barnim-Oderbuch
- Bezugsmöglichkeit** Zusätzlich kann das Amtsblatt
bezogen werden über das Amt
Barnim-Oderbruch, Freienwalder
Straße 48 in 16269 Wriezen
- Bezugsbedingungen** Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung
(Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für
eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen
wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-
Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen
Informationsteil keine Gewähr.